

Amt / SG - Bearbeiter(in) Amt I - Frau Jurisch / Frau Ziehlke	Datum: 2009-03-19
------------------------------------------------------------------	-------------------

<input type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt ___ der Sitzung des am: _____
<input type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt ___ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am: _____
<input checked="" type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt <u>16</u> der Stadtverordnetenversammlung am: <b>13.05.2009</b>

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlicher Teil</b>	<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlicher Teil</b>
--------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------

**Betreff: Aufhebungssatzung zur Satzung für die Schulspeisung**

**Sachverhalt:**

Das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG) regelt im § 113, dass Schulträger im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen haben, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen, außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. Es ist zu sichern, dass die Schülerinnen und Schüler an der Trinkmilchversorgung teilnehmen können.

Der Schulträger kommt seiner Verpflichtung, für eine warme Mittagsmahlzeit zu sorgen nach, indem er nach Abstimmung mit der Schulleitung/Schulkonferenz eine entsprechende Ausschreibung unter möglichen Speiseanbietern durchführt.

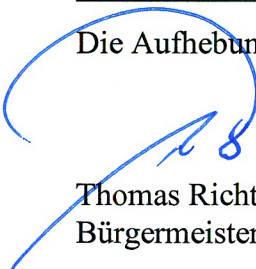
Nach Feststellung des Angebotsergebnisses und Auftragserteilung (nach Herstellung des Einvernehmens mit der Schule) vollzieht sich alles Weitere auf privatrechtlicher Ebene zwischen den Sorgeberechtigten und dem Speiseanbieter. Der Schulträger sorgt dann ggf. noch für die entsprechenden materiellen Voraussetzungen, soweit diese nicht bereits in der Ausschreibung geregelt sind.

Da die Stadt Bad Liebenwerda weder Gebühren noch Entgelte erhebt, entfällt das Satzungserfordernis. Aus diesem Grund soll die bestehende und veraltete Satzung für die Schulspeisung nicht den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst, sondern aufgehoben werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Aufhebungssatzung zur Satzung für die Schulspeisung wird beschlossen.

  
Thomas Richter  
Bürgermeister

**Wer annehmen muss, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Sitzungsdienst anzuzeigen.**

Auf Grund des § 22 der BbgKVerf sind nach Prüfung durch den/die Bearbeiter(in) folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Mitwirkung ausgeschlossen:

*ferne*

geprüft:

*[Signature]*

Mitzeichnung durch den/die Sachgebiets-/Amtsleiter(in):

*[Signature]*

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kämmerer:

*[Signature]*

Veranschlagung  
im Verwaltungs-  
haushalt

20

im Vermögens-  
haushalt

20

Nein

Ja, mit €

Haushaltsstelle

**Beratungsergebnis:**

Der

Der Haupt- und  
Finanzausschuss  
empfiehlt:

Die Stadtverordneten-  
versammlung  
beschließt:

empfiehlt:

Einstimmig

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen

Enthaltungen:

*[Signature]*

*[Signature]*

*[Signature]*  
*17*

**Aufhebungssatzung  
zur Satzung für die Schulspeisung**

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ..... folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung**

Die Satzung für die Schulspeisung, beschlossen am 07.05.1997 und veröffentlicht im Stadtschreiber Nr. 5 am 13.05.1997, wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda in Kraft.

Bad Liebenwerda, .....

Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter